**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 3 (1928)

**Heft:** 2

**Artikel:** Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Wohnungsämter im allgemeinen und einiges über das Wohnungsamt der Stadt St. Gallen im besonderen

**Autor:** Keller, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-100273

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

auszusetzen sein, worüber vielleicht bei anderer Gelegenheit speziell noch zu sprechen ist.

Wie eingangs erwähnt, erstrecken sich die Untersuchungen auch auf Einfamilienhaustypen, die im Umfange den Vierzimmerwohnungen entsprechen. Hierin ist für unsere Verhältnisse festgestellt, dass die Vierzimmerwohnung im Einfamilienhaus bei einfach-zweckmässiger Gestaltung mit demselben Kostenaufwand erstellt werden kann, wenn der Grund und Boden billig zur Verfügung steht. Kein Zweifel wird darüber herrschen, dass das Wohnen einer kinderreichen Familie im Einfamilienhaus weit erspriesslicher ist als im Mehrfamilienhaus.

Interessant ist die Anregung auf Erstellung von Einfamilien-Reihenhäusern in «Sägeform», wodurch bessere Belichtungen und Besonnungen, geschützte und ungestörte Terrassen- oder Laubenplätze erreicht werden. Im weiteren finden sich Vorschläge für grosse Wohnviertel in sog. «Wabensystem». Eine weitere Erörterung dürfte sich an dieser Stelle jedoch erübrigen, da es sich dabei nur um grosstädtische Aufgaben und Möglichkeiten handelt, wie sie bei uns noch in weitem Felde liegen.

Warum heute von unzweckmässigen «alten» Grundrissen und besseren neuen gesprochen werden darf, beweisen vorstehende Abbildungen.

Zur Vervollständigung dieser Darstellungen seien noch folgende Erklärungen angeführt:

Das gegebene Bewertungsbeispiel ist der vorgehend erwähnten Grundriss-Serie entnommen und soll die zum Ausdruck gebrachten Anschauungen bekräftigen. Es zeigt die Wichtigkeit klarer Trennung von Wohn- und Schlafgruppe und der Zusammenlegung zweier Räume der Wohngruppe in einen grossen Wohnraum für das Essen, Wohnen, Arbeiten und Ruhen, ausserdem die Bedeutung guter Verteilung der Möbel. Es soll zugleich dazu führen, die Reihe von Begriffen und Fachausdrücken wie Klarheit, Wirtschaftlichkeit, Raumform, Raumfolge, Verkehrswege, Flächenausnützung, Gesamteindruck und so weiter zu objektiver Beurteilung abzuklären. Der dazu eingeschlagene Weg in graphischer Darstellung dürfte der einzig sichere sein. Darin spielen sekundäre Dinge wie Raumhöhen, Farbgebung, Farbbehandlung, völlige Möblierung und künstliche Beleuchtung etc. keine Rolle, da sie wohl für einen Grundriss wichtig, nicht aber ausschlaggebend sein können. Im Uebrigen geben die Darstellungen mit kurzen Erklärungen allen nötigen Aufschluss.

Architekt A. Klein sagt selbst, dass es sich hier um erstmalige Versuche handelt, die noch weiterer Ausarbeitung bedürfen; sie vermögen aber jetzt schon anzugeben, wie nötig es ist, neben den vielen ästhetischen und konstruktiven Fragen auch in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen. Es hätte sonst sicher keinen Zweck, für den Wohnungsbau noch von Volkswirtschaft und Volksgesundheit zu sprechen (Kraftersparnis und Nervenbeanspruchung).

Wenn man die Beispiele, die in der Brochure des Schweiz. Verbandes «Kleinhäuser» enthalten sind, nach diesen Gesichtspunkten vergleicht, kann man feststellen, dass wohl kaum derartige Untersuchungen durchgeführt wurden! Erfreulicherweise zeigen aber alle einfach-disponierten Grundrisse die günstigsten Verhältnisse. Die neuen Bestrebungen im Bauen werden oft ihrer sachlichklaren Ausdrucksart wegen angegriffen; an Hand der Klein'schen Untersuchungen wird aber gerade wieder der Beweis erbracht, dass nur darin das meisterliche Können liegt.

Zwar findet sich in den Mustergrundrissen von Klein auch noch manch unruhiger Punkt, doch bürgen sie dafür, dass sie bei weiterem Studium ohne Einbüsse in die gestellten Forderungen zu einwandfreien Lösungen führen können. Wahrscheinlich eignen sich auch die gegebenen Grundrisstypen mit all den neuesten Errungenschaften und Bequemlichkeiten erst für Grosstadt-Verhältnisse, wo heute schon der gutbezahlte Arbeiter (Angestellte und freie Berufsleute) in kleinen Wohnungen lebt.

Bei uns dagegen gilt es wohl noch, zur Hauptsache für den breiten Arbeiterstand Kleinwohnungen zu erstellen, bei denen nicht nur das Wohnungsminimum, sondern auch das Minimum an sanitären Einrichtungen nötig ist, damit den Einkommen annähernd entsprechende Mietzinsen erzielt werden. — Leider! —

Unter diesen sozialen Verhältnissen wird nur dann eine wesentliche Besserung eintreten, wenn der Wohnungsbau wirklich ein Industrieprodukt wird, wie dies von vielen Seiten bereits angekündigt ist. Es ist also dringend nötig, dass nach allen Richtungen hin ernsthaft studiert und gearbeitet wird. Solche Studien in der Schweiz zu zentralisieren, wird niemand berufener sein, als der Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform.

# Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Wohnungsämter im allgemeinen und einiges über das Wohnungsamt der Stadt St. Gallen im besonderen

**Von A. Koller, Chef des Wohnungsamtes der Stadt St. Gallen.**

(Schluss)

Nein, der Wohnungsinspektor, oder Inspektorin, welch letztere in der Regel, was häusliche Ordnung etc. anbetrifft, noch geeigneter sein dürfte, soll nur da einschreiten, wo einerseits berechtigte Klagen vorliegen, oder anderseits Gefahr im Anzuge ist, dass solche Uebelstände über kurz oder lang zu befürchten sind. Im Allgemeinen ergibt es sich von selbst, dass das aufsichtführende Personal Kenntnis von Missständen erhält, weil die Leute einander selbst denunzieren. In den meisten Fällen gelingt es denn auch, durch Belehrung des Mieters über Handhabung und Behandlung der Mieträume bisherige Misstände zu beseitigen, oder dieselben doch zum wenigsten erträglicher zu gestalten.

Gute Wohnsitten haben aber ganz von selbst ein gutes Familienleben zur Folge. Es ist daher gegeben, dass sich von dieser Seite aus diese Tätigkeit in sittlich-sozialer Beziehung sehr segensreich auswirken kann. Die Gesundheit und Gesittung des Volkes ist aber für die gedeihliche Entwicklung desselben und seines Staates von derart hoher Bedeutung, dass die vorgenannten Aufgaben es vollauf rechtfertigen, solche Amtsstellen zu besitzen. Erhöhte Bedeutung aber kommt der amtlichen Wohnungsaufsicht dann noch zu, wenn einmal das Tuberkulosegesetz in Kraft treten wird. Dann wird ihm ein Arbeitsfeld erschlossen, in welchem für die Erfassung schlechter Wohnungen und schlechter Wohnsitten noch wesentlich mehr geleistet werden kann. Ich möchte daher die Worte von Herrn Stadtpräsidenten Dr. Müller in Biel, die er anlässlich der Tagung des «Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform» in seiner Begrüssung aussprach, unterstreichen. Er sagt:

«In schlechter Wohnung gedeiht keine Familie. Wem an der Erhaltung des Familienlebens geleben ist, dem darf es nicht gleichgültig sein, wie die Leute wohnen. Wir geben für Schule und Sport, den Kampf gegen den Alkoholismus und Tuberkulose alljährlich Unsummen aus. Wann werden wir verstehen, dass dieses Geld zum Teil unnütz vertan ist, solange für Tausende von Volksgenossen die Grundbedingung einer wahrhaft menschlichen Lebensführung nicht erfüllt ist, eine gute und gesunde Wohnung. An den Ursachen der Krankheiten, die am Volkskörper zehren und ihn zerstören, greifen wir solange nicht an, als wir uns nicht an die Beseitigung des Wohnungselendes machen. Körperliche, geistige und sittliche Gesundung unseres Volkes ist eine Frage der Wohnungsreform. Darum ist die Wohnungsfrage nicht nur eine Frage der armen Leute als der von der Wohnungsnot Betroffenen, nein, die Wohnungsfrage geht uns alle an, wenn das grosse Wort von der Solidarität der Volksgenossen wirklich einen Sinn haben und mehr als eine blosse Redensart sein soll.»

Das sind Worte, die verdienen, auch andernorts mit grossen Lettern festgehalten zu werden. Und wer es mit dem Volke und seinen Nöten gut und ernst meint, muss seine Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse unterstützen und fördern.

C. Und nun noch einiges über das Wohnungsamt der Stadt St. Gallen im besonderen.

Ich habe eingangs erwähnt, dass das Wohnungsamt der Stadt St. Gallen wohl eines der bestausgebauten weit herum sei, da es neben amtlichem Wohnungsnachweis mit obligatorischer Meldepflicht aller vermietbar werdenden Wohnungen und Wohnungsaufsicht auch noch die Rechtsauskunftstelle und das Mietschiedsgericht angegliedert habe und sich zudem als statistisches Bureau betätige.

Was nun die Aufgaben von amtlichem Wohnungsnachweis und Wohnungsaufsicht anbetrifft, so sind dieselben in den vorstehend genannten Ausführungen vorgezeichnet.

Die Rechtsauskunftgabe ist unentgeltlich. Sie erfreut sich denn auch andauernd einer sehr guten Frequenz, alljährlich ca. 2000. Die von Nöten geplagten Hausbesitzer sowohl wie die Mieter wenden sich in ihren Mietstreitigkeiten oder auch nur bei Rechtsunsicherheiten an das Wohnungsamt, um hier Recht und Schutz zu suchen. Diese Rechtsgeschäfte rekrutieren sich logischerweise hauptsächlich aus Miete und Pacht. Nicht wenige greifen aber erheblich tiefer in das öffentliche Recht ein, so namentlich in das Sachen- und Familienrecht. Wo wollte sich sonst ein armer geplagter Familienvater Recht und Schutz suchen, wenn eine solche Amtsstelle nicht bestünde? Man wird mir sagen, natürlich bei einem Rechtsanwalt. Jawohl, aber hier muss er eben in die Tasche greifen und für die geleistete Arbeit seinen Tribut entrichten. Wenn er aber sonst kaum genug hat, um sein Leben notdürftig zu fristen, so müssten derlei Ausgaben besonders hart auf das Familienbudget drücken und dies nur, weil er zu seinem Recht kommen will. Wenn es sich aber darum handelt, dass er über sein oftmals nur vermeintes Recht aufgeklärt und dadurch vor Torheiten bewahrt wird, so ist der soziale Zweck mehr als erfüllt. Es wird also wohl von niemandem ernstlich bestritten werden können, dass auch dieser Einrichtung, wie amtliche Wohnungsaufsicht und Wohnungsnachweis, in weitgehendem Sinne des Wortes grosse soziale Bedeutung zukommt.

Das Mietschiedsgericht bildet auf Grund der st. gallischen Zivilrechtspflege ein Schiedsgericht, das in Mietstreitfällen von den Parteien angerufen werden kann und auf raschestem und billigem Verfahren Recht spricht. Als prozessuale Grundlage und Wegleitung dient ihm das Verfahren vor Vermittler als Einzelrichter. Die notwendige Schiedsvertragsklausel ist in dem vom Haus- und Grundeigentümerverband gemeinsam mit dem Wohnungsamt herausgegebenen Mietvertrag bereits enthalten. Sein Spruch ist verbindlich; ein Rechtsmittel zur Weiterziehbarkeit des Urteils existiert nicht. Nichtigkeitsbeschwerden sind ausnahmslos an das Kassationsgericht zu richten. Die Parteien haben die Streitsache selbst zu führen, Vertretung ist also untersagt, bezw. nicht zulässig. Es konstituiert sich in gleicher Zahl aus Vertretern von Vermietern und Mietern. Den Vorsitz führt ein vom Stadtrat gewählter neutraler Obmann. Die Vorschläge für das Richterkollegium sind den beiden genannten Interessentengruppen freigestellt. Ausserdem sind ihm 1 bis 2 Sekretäre beigegeben. Der höchst zulässige Streitwert ist derzeit vertraglich auf Fr. 500.—, festgesetzt. Selbstverständlich aber können sich die Parteien auch auf einen viel höhern Streitwert einigen. Bis zum Betrage von Fr. 50.— spricht der Obmann als Einzelrichter ab, beträgt der Streitwert mehr, so muss je ein Richter der beiden Wirtschaftsgruppen, also Vermieter und Mieter, einberufen werden. Wenn nun eine Partei klagend vorgeht, so nimmt der Obmann, oder ein von ihm beauftragter Beamter die Klage entgegen und ordnet auch, wo es des Beweises wegen notwendig erscheint, einen vorsorglichen Augenschein an. Schon bei Anlass des Augenscheines wird alsdann versucht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen. Wo sich nun ein Vergleich nicht bewerkstelligen lässt, d. h. die Ansprüche derart auseinandergehen, dass eine Verständigung unmöglich ist, spricht dann das Schiedsgericht Recht. Die Kosten, die in Anbetracht der sozialen Institution dieses Gerichtes so niedrig als nur möglich angesetzt sind, werden gemäss den prozessualen Grundsätzen, d. h. je nach dem materiellen Ausgang des Prozesses den Parteien überbunden. Gelingt es aber derart vermittelnd einzugreifen, dass Differenzen ohne Urteil behoben und damit Einigungen erzielt werden, so ist den Betroffenen ein ganz wesentlicher Dienst geleistet. Die Praxis zeigt denn auch, dass in den meisten Fällen eine Verständigung zu stande kommt und der Unterlegene dadurch vor grössern Auslagen bewahrt bleibt. Ein solches Gerichtsverfahren ist also unzweifelhaft eine Errungenschaft, die für das Wohl der Bevölkerung sehr wertvoll und deshalb von hoher sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

Die Notwendigkeit statistischer Erfassung der mannigfaltigen Vorgänge im Wirtschaftsleben, etc. brauche ich wohl nicht näher zu erörtern. Es ist logisch und daher selbstverständlich, dass die statistische Verarbeitung des Wohnungsmarktes, der Mietpreise und der Bautätigkeit, wo Wohnungsämter bestehen, zum direkten Pflichtenkreis derselben gehören, da diese ja dank ihrer besondern Tätigkeit und Organisation auf diesem Gebiete über umfangreiches Material verfügen und nicht zuerst langwierige Erhebungen machen müssen. Gerade der Umstand, dass die verschiedenen Zweige der Statistik mit einander Hand in Hand gehen, hat uns auch bewogen, die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die Berechnung der Lebenshaltungskosten und die Verfolgung der Preisentwicklung der wichtigsten Bedarfsartikel diesem Verwaltungszweig anzugliedern. Es sind dies alles Arbeiten, die sich ergänzen und für die allgemeine Wirtschaftslage von grossem Nutzen sind. Der Wohnungsindex, der in diesen Berechnungen enthalten ist, ist heute zu einem wichtigen Faktor geworden, der bei der Eruierung des nötigen Bedarfslohnes ganz wesentlich ins Gewicht fällt. Diesen aber richtig zu erfassen, dürfte wohl ein Wohnungsamt die geeignetste Stelle sein. Ueberhaupt spielt die Statistik in der Erfassung des gesamten Wirtschaftslebens eine sehr grosse Rolle für alle Bevölkerungskreise; denn die Zeit, wo man sich noch mit «im Dunkeln herumtappen» begnügte, ist zweifellos vorbei. Man will Positives. Denn nur solches Zahlenmaterial verschafft Behörden und Volk die notwendigen Einblicke über die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage. Und nur durch solche ziffernmässige Ausweise wird man im Stande sein, rechtzeitig vorbeugende Massnahmen treffen zu können. Fehlen aber derartige Aufzeichnungen, so sind zur Beantwortung eder kleinsten Frage weitläufige Erhebungen nötig, oder man ist auf Schätzungen angewiesen, die unter Umständen ganz verschieden ausfallen können. Dieses Zusammenspannen nun verschiedener Arbeitsgruppen unter ein und dasselbe Amt hat bis heute nur Vorteile gebracht, da sie im Grunde genommen verschiedentlich eng miteinander verbunden ist.

D. Schlussbemerkungen.

Mit Vorstehendem habe ich versucht, in groben Umrissen das Wesen und die Bedeutung der Wohnungsämter für den modernen Staat klarzulegen. Es sind Aemter, die für wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen in weitgehendem Masse den Bedürfnissen der heutigen Zeit Rechnung tragen. Sie erfüllen eine für grosse Bevölkerungskreise erleichternd wirkende und aufklärende Mission, also eine Aufgabe neuzeitlicher Fürsorge und dürfen daher ruhig mit andern Fürsorgestellen auf gleiche Stufe gestellt werden. Im modernen, fortschrittlichen Fürsorgestaat, namentlich aber in Gemeinwesen, wenn diese einmal eine gewisse Grösse erreicht haben und daher die Wohnverhältnisse unübersichtlicher werden, darf eine derart im Allgemeininteresse liegende Institution nicht fehlen, wollen wir uns nicht dem Vorwurfe der Rückständigkeit aussetzen. Und ohne mich näher damit zu befassen, möchte ich doch die Frage aufwerfen, ob es nicht ein Gebot der Billigkeit und zudem politischer Klugheit sei, einer Bevölkerungsklasse, die sich zu 6 Teilen aus Mietern gegenüber einem Teile Vermieter zusammensetzt, das zu geben, was ihnen von Rechtswegen gehört, ein amtlicher neutraler Wohnungsnachweis und die Wohnungsaufsicht, namentlich aber dann, wenn diesen wirtschaftlich und sozial so wichtige Ar-

beitszweige zur Seite stehen, wie in St. Gallen. Und wer ist geeigneter, die Gegensätze zwischen Vermieter und Mieter zu überbrücken und zu mildern, als eben ein gut ausgebautes Wohnungsamt. Die Mietzinsentwicklung wird künftig Gegenstand periodischer Ueberprüfung sein und es ist zweifellos, dass die Zeiten vorbei sind, in denen die Wohnungsfrage nur in eigentlichen Krisenjahren zur Diskussion stand. In ruhigeren Zeiten und nicht erst dann, wenn das Unheil bereits hereingebrochen ist, ist es gebieterische Pflicht von Behörden und Privaten, in der Wohnungswirtschaft vorzubauen. Werden nun diese Thesen vom Haus- und Grundbesitz auch weiterhin anerkannt, wie es in ihrem Organ vom 1. Juli 1927 geschah, so ist in dieser Beziehung damit ein bedeutender Schritt nach vorwärts und damit zu gegenseitiger Verständigung getan. Zur Durchführung all' dieser Aufgaben ist aber ein Wohnungsamt unerlässlich. Also nicht Aufhebungen, sondern Schaffung solcher Amtsstellen ist im heutigen Zeitalter notwendig, wollen wir mit den Anforderungen, die Volkswohlfahrt, Volkshygiene und Wohnkultur an Behörden und Volk stellen, Schritt halten; denn ein gesundes und kräftiges Volk ist die beste Stütze des Staates. Und gerade ein gut ausgebautes Wohnungsamt ist berufen zur Erreichung dieses Zieles tatkräftig mitzuwirken. An der gesunden Gemeinde- und Staatspolitik liegt es aber, hier bahnbrechend voranzugehen und die Förderung von Wohnungswesen und Wohnungsreform als eine ihrer vornehmsten Aufgaben in den Vordergrund zu stellen.

«Auf- und nicht Abbau sei daher Losung, wenn es gilt, den Wohlfahrtsstaat zu stützen und zu halten.»

# Einfamilien-Häuser an der Zugerstraße der Mieter-Baugenossenschaft Wädenswil

**Von Hans Streuli, Architekt**

Wie in allen Industrieorten hat auch in Wädenswil in der Nachkriegszeit Wohnungsnot und Zinssteigerung eine Höhe erreicht, die das gesunde Wohnen für den unselbständig Erwerbenden ganz beträchtlich beeinträchtigen. Auf die Initiative unserer umsichtigen Mieter erfolgte 1923 die Gründung der Mieterbaugenossenschaft und schon auf November 1925 stellte dieselbe, nachdem die ersten finanziellen Schwierigkeiten mit der Gemeinde in entgegenkommender Weise geregelt waren, 12 Vierzimmerwohnungen in zwei schmucken Häusern an der Etzelstrasse den bedrängten Mietern zur Verfügung. Die günstige Kritik während der damaligen öffentlichen Besichtigung ermunterte die Genossenschaft, weitere Projekte an die Hand zu nehmen und zu verwirklichen. Auf 1. April 1927 erstanden mit Hilfe von Gemeinde und Kanton an der Zugerstrasse zwei Reihen-Einfamilienhäuser mit je drei Fünfzimmerwohnungen. In der dritten Bauperiode befasste sich die Genossenschaft, die sich im Laufe der vier Jahre wesentlich entwickelte und heute 250 Mitglieder zählt, wiederum mit dem Bau von Mehrfamilienhäusern an der Bülenstrasse, letztere sind auf 1. Februar bezugsbereit und bieten wiederum für 12 Mieter gesunde und freundliche Wohnungen. Die Genossenschaft ist trotz allen Schwierigkeiten ihren Grundsätzen treu geblieben, in dem sie der Niederhaltung der Mietzinse besondere Aufmerksamkeit widmete. Es ist der Genossenschaft bis dato immer möglich gewesen das vorgesehene Budget innezuhalten und die Ansetzung der Mietzinse einigermassen den hiesigen Lohnverhältnissen anzupassen. Die Mietzinse betragen dementsprechend 450.— Fr. für eine Zwei-, 800.— Fr. für eine Drei-, und 900.— Fr. für eine Vierzimmerwohnung, sowie 1000.— Fr. für eine Vierzimmerwohnung mit Wohnküche und Balkon. In allen Bauperioden bemühte sie sich, einfache aber gute und wohnliche Wohnungen zu erstellen. Dass auch für die projektierten Wohnungen nur Genossenschaftsmitglieder in Frage kommen, ist bei einer gemeinnützigen Genossenschaft eine Selbstverständlichkeit.

An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Genossenschaft jederzeit Anmeldungen entgegennimmt. Auskunft über die Bedingungen erteilen sämtliche Vorstandsmitglieder.

Seit ihrer Gründung im Dezember 1923 hat die Mieterbaugenossenschaft das Ziel verfolgt an der Erstellung guter Wohnungen zu möglichst billigen Mietzinsen nach ihren Kräften mitzuwirken. In der ersten Bauetappe entstanden 1925 zwei Mehrfamilienhäuser. Im Jahre 1926 wurde dann der Versuch unternommen Einfamilienhäuser mit erschwinglichen Mietpreisen zu erstellen. Leider mussten im folgenden Jahre wieder Mehrfamilienhäuser gebaut werden, da es nur so möglich war für die Dreizimmerwohnung mit Fr. 800.—, für die Vierzimmerwohnung mit Fr. 900.— Mietzins auszukommen. Es steht aber zu hoffen, dass es der Mieterbaugenossenschaft später wieder möglich sein wird zum Einfamilienhaus zurückzukommen.

Es ist schon soviel über Wohnen und Bauen veröffentlicht worden, dass man kaum mehr ein grosses Interesse an der Einzellösung erwarten darf. Dagegen ist es immer wieder interessant zu sehen wie unter verschiedenen Verhältnissen und mit verschiedenem Erfolg versucht wird, den Bau des Einfamilienhauses zu fördern.

Die Mieterbaugenossenschaft hat das Ziel zu erreichen gesucht durch Vermeidung eines jeden unnützen Aufwandes, durch einfache Ausführung und durch gute Qualität einerseits. Andererseits soll den Mietern trotz den bescheidenen